

SATZUNG

TTC Borussia Spandau e.V. (Fassung vom 25.04.2024)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01. Februar 1997 gegründete Verein trägt den Namen: „TTC Borussia Spandau e.V.“
2. Der Verein besteht aus der Sportart Tisch-Tennis und hat seinen Sitz in Berlin.
Die Schreibweise des Vereinsnamens ist nur wie in der Überschrift zulässig.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im zuständigen Fachverband des Landessportbundes, dem Berliner Tisch-Tennis Verband e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung und Ausübung der Sportart Tischtennis im Freizeit- und Wettkampfbereich sowie durch regelmäßigen Trainingsbetrieb sowie durch Teilnahme an Wettkämpfen.
2. Die Betreuung und Förderung sowie die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch wird als besonders wichtige Aufgabe angesehen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Zur Durchführung seiner Ziele kann er haupt- und nebenamtlich beschäftigte Personen einstellen.
7. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliedern, nämlich

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) jugendlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und
- d) Ehrenmitglieder, die nach der Ehrenordnung des Vereins dazu ernannt wurden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können nur passive Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung durch Ausfüllen eines Aufnahmeantrags bei einem Mitglied des Vereinsvorstands zu beantragen.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand. Sie ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Sie verpflichtet zur Zahlung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrags.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
6. Der Austritt aus dem Verein muss einem Angehörigen des jeweiligen Vorstandes schriftlich angezeigt werden. Ein Austritt ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. In besonderen Fällen kann der Vereinsvorstand Ausnahmeregelungen treffen, über die ein Protokoll zu fertigen ist.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungsverpflichtung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

- d) wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
- e) wegen unehrenhafter Handlungen.

In allen Fällen hat der Vereinsvorstand einstimmig zu entscheiden. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen.

Der Bescheid gilt als zugegangen, innerhalb von 3 Tagen nach Abgabe bei der Post, an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Beschwerdeausschuss einlegen, der dann abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt hiervon unberührt.

- 9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft sowie einem pfleglichen Umgang mit den Einrichtungen und den Gerätschaften des Vereins verpflichtet. Bei mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums ist Ersatz zu leisten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von einer einmaligen Aufnahmegebühr (nur bei Eintritt) und laufenden Beiträgen verpflichtet. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Der Beitrag ist grundsätzlich mindestens halbjährlich im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsart ist nur das Einzugs- oder Rechnungsverfahren zulässig. Als Forderungstermin gelten der 02.01. und der 01.07. eines jeden Jahres.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine bis zu 3- monatige rückwirkende Beitragserhöhung beschließen, außerdem kann sie außerordentliche bzw. ermäßigte Beiträge festsetzen.
8. In begründeten Fällen ist der Vereinsvorstand befugt, in Bezug auf die Beitragszahlungen Ausnahmeregelungen zu treffen. Sie müssen zeitlich begrenzt sein und dürfen die Dauer des laufenden Geschäftsjahres nicht überschreiten.
9. Jedes aktive Mitglied ist grundsätzlich zur tätigen Mithilfe bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben verpflichtet.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, gegen Beschlüsse des Vereinsvorstandes oder seiner eingesetzten Ausschüsse verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können vom Vereinsvorstand nach Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldbuße (höchstens ein Jahresbeitrag),
 - c) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von höchstens acht Wochen.
2. Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahmen ist per Einschreiben mitzuteilen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) der Beschwerdeausschuss

Der Vereinsvorstand kann zu seiner Unterstützung für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, die vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden. Der Vorstand kann sie jederzeit wieder auflösen. Der § 11 ist nicht Ausschuss im Sinne dieses Absatzes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt und entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entlastung und Wahl des Vereinsvorstandes
 - b) Entlastung und Wahl des Beschwerdeausschusses
 - c) Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Erlass und Änderungen von Vereinsordnungen
 - f) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung und Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Bericht des Vereinsvorstandes
 - c) Bericht des Beschwerdeausschusses
 - d) Aussprache und Entlastung zu 2. B-c
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- g) Festsetzung von eventuellen außerordentlichen Beiträgen
 - h) Verschiedenes
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vereinsvorstand oder der Beschwerdeausschuss beschließt oder
 - b) sonst beantragt und dieser Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unterstützt wird.
 4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand,
 - a) mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen; mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von mindestens 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.
 6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen stimmberechtigten Mitglied,
 - b) vom Vereinsvorstand,
 - c) vom Beschwerdeausschuss
 7. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
 8. Über den Ablauf der Versammlung muss ein Protokoll geführt werden, in dem mindestens alle Wahlergebnisse und Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll muss vom Protokollführer und von zwei Mitgliedern des Vereinsvorstandes unterzeichnet werden.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Rede- und Stimmrecht ruht bei Beitragsrückstand aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die mindestens acht Wochen Mitglied sind.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen nur dann an Mitgliederversammlungen des Vereins als Gäste teilnehmen, wenn es von der Mitgliederversammlung vorher mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde.
6. Die schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl muss vorliegen, wenn der Vorgeschlagene während der Mitgliederversammlung nicht selbst anwesend ist.
7. Hauptamtlich tätige Personen des Vereins sind nicht wählbar.

§ 10 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
2. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte im Sinne dieser Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten fünf Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vereinsvorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
4. Der Vereinsvorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 11 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Er hat die Aufgabe, als Berufungsinstanz Unstimmigkeiten jeglicher Art innerhalb des Vereins zu schlichten bzw. Beschlüsse, die nach dieser Satzung verlangt werden, zu fassen.
2. Der Beschwerdeausschuss wird jeweils für die Dauer von zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vereinsvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Diese Abstimmung muss geheim erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Berliner Tisch-Tennis Verband e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 01. Februar 1997 von der Mitgliederversammlung des Vereins „TTC Borussia Spandau e.V.“ beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Ich/wir versichere/n die Richtigkeit
und Vollständigkeit der Satzung
gem. § 71 Abs. a S. 4 BGB.

